

Österreichische Finanzmarktaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
FMA-LE0001.210/0023- INT/2018	TÜ/SA/48094	39201	10026	25.10.2018

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Mindeststandards für das Risikomanagement bei Pensionskassen 2019  
(Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019 – PK-RiMaV 2019)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

**§1aZ6:**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt umfassende Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Es ist allerdings unklar, wie das „Ausmaß“ der getragenen finanziellen Risiken sinnvoll und verständlich dargestellt werden könnte, ohne allzu „technisch“ zu werden und dadurch in erster Linie Unverständnis hervorzurufen. Diesbezüglich bedarf es noch einer Klärung.

Falls eine verständliche, einfache Darstellung nicht möglich sein sollte, sollte die zwingende Angabe des „Ausmaßes“ eher entfallen oder eine freiwillige Angabe sein; dies wäre möglich, da diese Angabe im Gegensatz zu den anderen Angaben im Pensionskassengesetz (PKG) (in der Fassung der Regierungsvorlage) nicht vorgesehen ist.

**§ 11:**

Es erscheint nicht sinnvoll, die Reihenfolge der Informationen in der jährlichen Kontonachricht zwingend gemäß der Reihenfolge ihrer Anführung in der Verordnung vorzuschreiben, da dies einen starken und nicht wünschenswerten Bruch in der Kontinuität der jährlichen Kontonachrichten bedeuten und dadurch bei den zukünftigen Kontonachrichten deren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit beeinträchtigen würde.

Die bestmögliche Gestaltung der Reihenfolge in der Kontonachricht hängt unter anderem von der Art der Zusage ab und sollte in den Händen der Pensionskasse bleiben, bei der die Vertreterinnen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten über den Aufsichtsrat eine Kontrollfunktion auch in Bezug auf die Qualität, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Kontonachricht ausüben. Ebenso erscheint uns die Vorschrift der Gliederung der Informationen gemäß §§ 1 a und 4 in der Reihenfolge der Verordnung im Interesse einer bestmöglich gestalteten Information eher nicht sinnvoll.

### **§ 12 Absatz 3:**

Es sollte Klarheit darüber geschaffen werden, ob § 19 Absatz 4 letzter Satz PKG in der Fassung der Regierungsvorlage auf Pensionsveränderungen, die sich aus dem Geschäftsjahr 2018 auf Basis des Jahresabschlusses der Pensionskasse zum 31.12.2018, der allerdings erst im Jahr 2019 fertiggestellt wird, zwingend anzuwenden ist oder nicht.

### **Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019**

Einem guten Risikomanagement der Veranlagung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) der Pensionskasse kommt nicht zuletzt angesichts der Liberalisierung der Veranlagungsvorschriften für die VRG im Rahmen der Regierungsvorlage zum PKG zweifelsohne sehr hohe Bedeutung zu. Zum vorliegenden Verordnungsentwurf erlaubt sich der Österreichische Gewerkschaftsbund folgende Anmerkungen:

### **§ 1 Absatz 4:**

Das PKG in der Fassung der Regierungsvorlage betont an einigen Stellen - insbesondere auch in Bezug auf das Risikomanagement - die Notwendigkeit der Proportionalität (z.B. § 21 a Absatz 1, § 21 a Absatz 3, § 21 a Absatz 5 in Verbindung mit § 11 e Absatz 3 und 1 der RV zum PKG). Dies ist besonders für betriebliche Pensionskassen, die relativ einheitliche Pensionspläne verwalten und daher über wesentlich einfachere Strukturen verfügen können als überbetriebliche Pensionskassen, von großer Bedeutung. Dem Verordnungsentwurf fehlt jedoch jegliche Proportionalität. Dies ist unseres Erachtens gesetzwidrig.

Es wird daher folgender neuer § 1 Absatz 4 vorgeschlagen:

“(4) Die Anforderungen dieser Verordnung sind jeweils nach Maßgabe der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskasse umzusetzen.“ Unabhängig davon muss ein gutes Risikomanagement der wesentlichen Risiken der Veranlagung der VRG immer sichergestellt sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär